

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/4f28052e-f344-3dcd-bb22-db296796be20

Bibliografie

Titel Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel -

1. ProdSV)

Amtliche Abkürzung 1. ProdSV

**Normtyp** Rechtsverordnung

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 8053-4-1-1

## § 14 1. ProdSV - Angabe der Wirtschaftsakteure

- (1) Der Wirtschaftsakteur nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure,
  - 1. von denen er ein elektrisches Betriebsmittel bezogen hat und
  - 2. an die er ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben hat.
- (2) Der Wirtschaftsakteur muss die Angaben nach Absatz 1 für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorlegen können.

